

Satzung über die Aufgaben des Stadtarchivs Rüsselsheim sowie die Archivierung kommunalen Archivgutes

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1981 (GVBl. I. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I. S. 197), i.V.m. § 4 Abs. 1 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 18.10.1989 (GVBl. I. S. 270) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim in ihrer Sitzung am 27.08.1992 folgende Archivsatzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Stadt Rüsselsheim unterhält ein öffentliches Archiv.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, in der Verwaltung angefallene Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, zu sichten, zu sichern, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen sowie auf Dauer aufzubewahren. Die Dienststellen der Stadtverwaltung sind verpflichtet, alle nicht mehr benötigten Unterlagen auszusondern und dem Archiv zur Übernahme anzubieten. Im Hinblick auf die spätere Archivierung ist das Stadtarchiv bei der Entscheidungsfindung für Kriterien der Verwaltung und Sicherung der städtischen Unterlagen einzubeziehen.
- (3) Über die Aufgaben des § 7 Abs. 1 des Hessischen Archivgesetzes hinaus nimmt das Archiv auch Archivgut anderer Herkunft auf und archiviert sonstiges, der Ergänzung ihres Bestandes dienendes Dokumentationsmaterial, wenn dies für die Erforschung und Überlieferung der Geschichte der Stadt Rüsselsheim nützlich erscheint. Hierbei handelt es sich u.a. um Plakate, Flugschriften, Drucksachen politischer Parteien und Verbände, Zeitungen, Firmenschriften, Handschriften, Chroniken und private Aufzeichnungen. Zudem kann fremdes Archivgut übernommen werden. Dazu zählt z.B. Archivgut rechtlich selbständiger städtischer Einrichtungen und städtischer Beteiligungsunternehmen.

Desweiteren beteiligt sich das Archiv an der Erforschung und Darstellung der Stadtgeschichte in der Form von Publikationen und Ausstellungen und ist damit auch bildungs- und öffentlichkeitswirksam tätig.

- (4) Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadtgeschichte.

Satzung über die Aufgaben des Stadtarchivs Rüsselsheim sowie die Archivierung kommunalen Archivgutes

§ 2

Unterlagen

Unterlagen i. S. d. Satzung sind alle bei der Erledigung der Dienstgeschäfte entstehenden Informationsträger (z.B. Akten und Schriftstücke, Karten, Pläne, Plakate, Karteien, Dateien und Teile davon, Siegel, Stempel, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen) einschließlich der auf ihnen überlieferten oder gespeicherten Informationen sowie der Hilfsmittel für ihre Ordnung, Benutzung und Auswertung.

§ 3

Beteiligung des Archivs

Das Archiv ist wegen einer möglichen späteren Archivierung an allen grundsätzlichen Fragen zu beteiligen, die die Unterlagen betreffen (z.B. Aktenplan, Aktenordnung, Einsatz der Datenverarbeitung, Einsatz von Mikrofilmen oder von Recyclingpapier).

§ 4

Aussonderung und Vernichtung von Unterlagen

- (1) Die Dienststellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, unverzüglich auszusondern. Die Dienststellen prüfen in regelmäßigen Abständen, die im Einvernehmen mit dem Archiv festzulegen sind, welche Teile ihrer Unterlagen für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden. Unterlagen sollen im Regelfall 30 Jahre nach ihrer Entstehung ausgesondert werden.
- (2) Ausgesonderte Unterlagen sind von der abgebenden Dienststelle unter Angabe der Aufbewahrungsfrist in eine Aussonderungsliste einzutragen und dem Archiv vollständig zur Übernahme anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften oder die Aktenordnung andere Regelungen enthalten. Die Aussonderungsliste wird in das Aussonderungsverzeichnis des Archivs übernommen. Anzubieten sind auch Unterlagen, die besonderen Vorschriften über Geheimhaltung oder über den

Datenschutz unterworfen sind (z.B. § 30 Abgabenordnung, § 35 Sozialgesetzbuch I). Das Archiv übernimmt auch Belegstücke sämtlicher Veröffentlichungen und sämtlicher Drucksachen der Stadt. Ihm sind die ausgesonderten Bücher aus den Bibliotheken der Dienststellen anzubieten.

Satzung über die Aufgaben des Stadtarchivs Rüsselsheim sowie die Archivierung kommunalen Archivgutes

- (3) Auswahlkriterien und technische Kriterien für die Übernahme von automatisiert gespeicherten Informationen sowie für gleichförmig und wiederkehrende Unterlagen, die in großer Zahl anfallen und von bleibendem Wert sind, legen die anbietende Dienststelle und das Archiv in einer Vereinbarung vorab im Grundsatz fest.
- (4) Das Archiv überprüft die in das Aussonderungsverzeichnis eingetragenen Unterlagen auf ihren bleibenden Wert und entscheidet im Einvernehmen mit der anbietenden Dienststelle über die Archivwürdigkeit und die Übernahme in das Archiv. Unterlagen von bleibendem Wert sind vom Archiv zu übernehmen. Sie gehen mit der Übernahme in die ausschließliche Verantwortung des Archivs über.
- (5) Archivwürdige Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, können dem Archiv zur Aufbewahrung als Zwischenarchivgut angeboten werden. Die Dienststellen legen in Abstimmung mit dem Archiv die Aufbewahrungsfristen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften fest. Zwischenarchivgut ist nur den Bediensteten des Archivs und der abgebenden Dienststelle zugänglich. Über die Benutzung durch Dritte entscheidet die abgebende Dienststelle. Die Verantwortung des Archivs beschränkt sich auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen.
- (6) Die Entscheidung über den Verbleib der Unterlagen im Archiv oder über ihre Vernichtung ist im Aussonderungsverzeichnis zu vermerken. Das Aussonderungsverzeichnis ist dauern aufzubewahren.

§ 5

Vernichtung

- (1) Dienststellen der Stadt dürfen Unterlagen nur vernichten oder Daten löschen, wenn das Archiv die Übernahme abgelehnt oder nicht innerhalb eines Jahres über die Archivwürdigkeit angebotener Unterlagen entschieden hat.
- (2) Ausgesonderte Unterlagen, deren Übernahme vom Archiv abgelehnt wurde, sind in der Regel zu vernichten, sofern kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Vernichtung schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden.

Satzung über die Aufgaben des Stadtarchivs Rüsselsheim sowie die Archivierung kommunalen Archivgutes

§ 6

Benutzung des Archivs

- (1) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivsatzung das Archivgut benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
- (2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Unterrichtszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher oder gewerblicher Belange begehrt wird. Desweiteren kann das Archivgut auch benutzt werden bei heimatkundlichen, orts- und familiengeschichtlichen sowie rechtlichen und sonstigen Interessen.
- (3) Als Benutzung des Archivs gelten
 - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
 - c) Einsichtnahme in Archivgut,
 - d) Einsichtnahme in Bestand der Archivbibliothek.

§ 7

Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung ist beim Stadtarchiv schriftlich zu beantragen. Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Im Benutzungsantrag ist der Name, der Vorname und die Anschrift des Benutzers, ggf. auch der Name und die Anschrift des Auftraggebers sowie das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. Ist der Benutzer minderjährig, hat er dies

anzuzeigen. Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.

Satzung über die Aufgaben des Stadtarchivs Rüsselsheim sowie die Archivierung kommunalen Archivgutes

- (3) Der Benutzer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten.
- (4) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

§ 8

Benutzungsgenehmigung

Die Benutzung des Archivs ist zu genehmigen, soweit nicht Schutzfristen nach § 9 oder in § 10 genannte Gründe entgegenstehen.

§ 9

Schutzfristen

- (1) Soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird Archivgut im Regelfall 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unterlagen, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, dürfen erst 60 Jahre nach ihrer Entstehung benutzt werden.

Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut) darf erst 10 Jahre nach dem Tod der betreffenden Person durch Dritte benutzt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person. Personenbezogenes Archivgut, das besonderen Geheimhaltungs- und Schutzvorschriften unterliegt, darf in den Fällen des Satzes 3 frühestens 30 Jahre nach dem Tod und in den Fällen des Satzes 4 frühestens 120 Jahre nach der Geburt der betreffenden Person benutzt werden.

- (2) Die Schutzvorschriften nach Abs. 1 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sind keine betroffenen Personen i. S. d. Abs. 1.
- (3) Die in Abs. 1 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Benutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgebenden öffentlichen Stellen gelten die Schutzfristen des Abs. 1 nur für solche Unterlagen, die bei ihnen aufgrund besonderer Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

Satzung über die Aufgaben des Stadtarchivs Rüsselsheim sowie die Archivierung kommunalen Archivgutes

- (4) Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters oder einer von ihm beauftragten Person kann das Stadtarchiv die Schutzfristen auf Antrag im Einzelfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzen oder um höchstens 20 Jahre verlängern, wenn es im öffentlichen Interesse liegt.
- (5) Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erfolgt und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt; soweit es der Forschungszweck zuläßt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen. Die Benutzung personenbezogener Akten ist unabhängig von den in Abs. 1 genannten Schutzfristen zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen, zugestimmt haben; die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen Kindern und wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person einzuholen. Den Nachweis der Einwilligung des Betroffenen hat der Benutzer beizubringen.
- (6) Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung i. S. d. §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 5 Bundesarchivgesetz.

§ 10

Einschränkung oder Versagung der Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß
 1. dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen.
 2. schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden oder
 3. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde.

Satzung über die Aufgaben des Stadtarchivs Rüsselsheim sowie die Archivierung kommunalen Archivgutes

- (2) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden. Insbesondere wenn
1. das Wohl der Stadt verletzt werden könnte,
 2. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen,
 3. der Antragsteller schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 4. der Ordnungs- und Erhaltungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zuläßt,
 5. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
 6. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (3) Die Benutzungserlaubnis kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
1. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 3. der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
 4. der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

Satzung über die Aufgaben des Stadtarchivs Rüsselsheim sowie die Archivierung kommunalen Archivgutes

§ 11

Ort und Zeit der Benutzung Verhalten im Benutzerraum

- (1) Das Archivgut kann im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Der Benutzer hat sich im Benutzerraum so zu verhalten, daß kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauschen, zu essen oder zu trinken. Kameras, Diktiergeräte, Taschen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht in den Benutzerraum mitgenommen werden.
- (3) Ausnahmen sind mit vorheriger Zustimmung des aufsichtsführenden Personals zulässig.

§ 12

Vorlage von Archivgut

- (1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern.
- (3) Bemerkt der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er dies unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (4) Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Stadtarchivs besteht kein Anspruch. In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

Satzung über die Aufgaben des Stadtarchivs Rüsselsheim sowie die Archivierung kommunalen Archivgutes

§ 13

Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung des Archivs. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- (2) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 14

Auswertung des Archivgutes

Der Benutzer hat bei der Auswertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte und Interessen der Stadt sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu wahren. Er hat die Stadt von Ansprüchen Dritter durch schriftliche Erklärung freizustellen.

§ 15

Belegexemplar

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfaßt, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte und die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.
- (2) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

Satzung über die Aufgaben des Stadtarchivs Rüsselsheim sowie die Archivierung kommunalen Archivgutes

§ 16

Rechte Betroffener

- (1) Der betroffenen Person ist, unabhängig von den in § 9 festgelegten Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit diese erschlossen sind. Statt einer Auskunft kann das Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren.
- (2) Das Stadtarchiv ist verpflichtet, den zum öffentlichen Archivgut gehörigen Unterlagen eine Gegendarstellung der betroffenen Person beizufügen, wenn diese durch eine in den Unterlagen enthaltene falsche Tatsachenbehauptung betroffen ist und der Betroffene ein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung glaubhaft macht. Nach dem Tod des Betroffenen steht dieses Recht den Angehörigen i. S. d. § 15 Abs. 4 Satz 3 ArchivG zu.
- (3) Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muß von der betroffenen Person oder ihren Angehörigen unterzeichnet sein. Sie muß sich auf Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.
- (4) Diese Bestimmungen gelten nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über öffentliche Sitzungen der satzungsgebenden oder beschließenden Organe der Stadt und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Stadt unterstehen.

§ 17

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für sonstige bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Benutzer nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

Satzung über die Aufgaben des Stadtarchivs Rüsselsheim sowie die Archivierung kommunalen Archivgutes

§ 18

Gebühren

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Gebührenordnung des Stadtarchivs.
- (2) Bei der Benutzung des Archivgutes für wissenschaftliche oder ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzungsordnung vom 13.05.1980 aufgehoben.

Rüsselsheim, den 17. September 1992

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

gez.: Winterstein
Oberbürgermeister

Satzung über die Aufgaben des Stadtarchivs Rüsselsheim sowie die Archivierung kommunalen Archivgutes

Anlage 1

Gebührenordnung des Stadtarchivs Rüsselsheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I, S. 142), der §§ 1 und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I., S. 54) und des § 18 der Satzung über die Aufgaben des Stadtarchivs Rüsselsheim sowie die Archivierung des kommunalen Archivgutes vom 17.09.1992 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim in ihrer Sitzung am 24.05.2011 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.	Allgemeine Benutzungsgebühr (Beratung, Ermittlung, Vorlage und Reponierung von Archivalien) - Allgemeine Benutzungsgebühr einschließlich Beratung (pro Kalenderjahr und Thema) - Kurzbenutzung durch Einsichtnahme (ohne Beratung, ohne weitergehenden Aufwand)	€ 12,50 frei
2.	Schriftliche Auskünfte und Transkriptionen (Ermittlungen, Recherchen sowie Abfassen der Auskunft bzw. Transkription) - pro angefangene ½ Stunde	€ 25.--
3.	Auskünfte aus den Personenstandsregistern und der Regionaldatei - Einfache Auskunft - Erweiterte Auskunft - Mit besonderen, zusätzlichen Ermittlungen pro angefangene halbe Stunde	€ 8.— € 15.— € 25.--
4.	Recht der Wiedergabe und Nutzung von Archivalien (schriftliche und bildliche Quellen) in Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Kalendern und anderen Veröffentlichungsformen mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung - Für jede einzelne Wiedergabe pro Einheit in schwarz-weiß bei einer Auflagenhöhe von	

Satzung über die Aufgaben des Stadtarchivs Rüsselsheim sowie die Archivierung kommunalen Archivgutes

	<p>bis zu 500 Stück</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis zu 1.000 Stück - Bis zu 5.000 Stück - Bis zu 50.000 Stück - Über 50.000 Stück je angefangene Stück <p>Für jede einzelne Wiedergabe pro Stück in Farbe wird die doppelte Gebühr erhoben.</p>	<p>€ 5,—</p> <p>€ 10,—</p> <p>€ 25,—</p> <p>€ 50,—</p> <p>€ 80,—</p>
5.	<p>Recht der Wiedergabe und Nutzung von Archivalien in Filmen, Rundfunk- und Fernsehbeiträgen sowie im Internet</p> <p>5.1 Recht der Wiedergabe und Nutzung von audiovisuellem Archivgut in Filmen, Rundfunk- und Fernsehbeiträgen mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung Je angefangene Wiedergabeminute</p> <p>5.2 Recht der Wiedergabe und Nutzung von Archivalien und Bildern in Film- und Fernsehbeiträgen mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung Je wiedergegebener Abbildung</p> <p>5.3 Recht der Wiedergabe und Nutzung von Archivalien im Internet pro Einheit nach Einstelldauer</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zwei Jahre - unbegrenzt <p>5.4 Verkauf digitaler Kopien von Filmen mit dem Recht der ausschließlich privaten Nutzung, pro Film</p>	<p>100.-- €</p> <p>25.-- €</p> <p>75.-- € 100.-- €</p> <p>25.-- €</p>
6.	<p>Anfertigung von Xerokopien und fotografischen Reproduktionen von nicht-digitalen Vorlagen</p> <p>6.1 Anfertigung von Xerokopien über Kopiergeräte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Format bis DiN A4 je Seite - Format bis DiN A3 je Seite <p>6.2 Anfertigung von Xerokopien über Reader-Printer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Format bis DiN A 3 je Seite 	<p>0,20 €</p> <p>0,40 €</p> <p>2,50 €</p>
7.	<p>Anfertigung von Ausdrucken digitaler Vorlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausdruck bis DiN A 4 (sw oder farbig) - Ausdruck bis DiN A 3 (sw oder farbig) 	<p>2,50 €</p> <p>5,— €</p>

Satzung über die Aufgaben des Stadtarchivs Rüsselsheim sowie die Archivierung kommunalen Archivgutes

8.	Bereitstellung (beinhaltet Herstellen eines Scans) und Übermittlung digitaler Reproduktionen per E-Mail oder auf CD-Rom 8.1 Digitales Archivgut als PDF-Datei, je angefangene 10 Seiten 8.2 Digitalisierte Bilder, Karten, Pläne, Plakate pro Datei Übermittlung per E-Mail oder auf CD-Rom	8,-- € 10,-- € kostenfrei
9.	Porto und Verpackung	Postgebühren zzgl. Verpackung
10.	Leistungen, die in der vorstehenden Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, werden gesondert nach Aufwand berechnet. Über die Art der Leistung und die Höhe der Gebühr entscheidet die/der Leiterin/Leiter des Stadtarchivs.	

§ 2 Ausnahmen

1. In den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 6 des Gebührenverzeichnisses werden Gebühren nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Stadtarchivs wissenschaftlichen oder ortsgeschichtlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung dient oder im Interesse der Stadt liegt.
2. Von Schülerinnen und Schülern sowie Rüsselsheimer Bürgerinnen und Bürgern, die das Archiv aus privaten Gründen nutzen, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rüsselsheim, den 26. Juli 2011

DER MAGISTRAT
DER STADT RÜSSELSHEIM

Stefan Gieltowski
Oberbürgermeister